



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Paschen, W.: Ägypten und die Kapitulationen

urn:nbn:de:gbv:46:1-908



Ägypten und die Kapitulationen



Über ein Jahr ist verfloßen, seitdem Lord Cromer sein Amt als Consul general und Leiter de facto des ägyptischen Staatswesens niedergelegt hat. Was hier in den vierundzwanzig Jahren seiner Amtsdauer unter den denkbar schwierigsten Verhältnissen geschaffen worden ist, wird ihm einen dauernden Platz unter den großen Staatsmännern aller Zeiten sichern. Das moderne Ägypten ist seine Schöpfung. An die Stelle der zerrütteten Finanzen der achtziger Jahre und der sprichwörtlichen Mißwirtschaft ist ein wohlgeordnetes, zahlungsfähiges Staatswesen getreten, das sich sicher auf dem Wege des Fortschritts und des Wohlstandes befindet, an dessen weiterer gesunden Entwicklung alle Nationen ein Interesse haben, vornehmlich die mit großem Handel.

Nur eine Voraussetzung ist hierzu unerläßlich, nämlich die, daß England für absehbare Zeit die (oberste) Leitung dieses Staates in Händen behält, und daß die Haltung der Großmächte der Frage der englischen Herrschaft in Ägypten gegenüber verständnisvoll bleibt. Ohne eine wohlwollende Haltung der Signatarmächte sind die Aufgaben der Zukunft dort nicht zu lösen. In seinem letzten Jahresbericht, der in vielen Punkten als sein politisches Testament anzusehn ist, hatte nun Lord Cromer in erster Linie die Notwendigkeit einer zeitgemäßen Abänderung der Kapitulationen nachgewiesen und Vorschläge in dieser Beziehung gemacht. Es ist bezeichnend, daß sein Nachfolger, Sir Edwin Gorst, in seinem ersten Bericht ebenfalls die Forderung auf Abänderung der Kapitulationen an die erste Stelle setzt.

In den Jahren, die der britischen Okkupation folgten, wurde die Reformpolitik durch die Verhältnisse diktiert. Sie konnte in der Hauptsache nur darin bestehen, die Bürde, die infolge der Mißwirtschaft auf der Bevölkerung lastete, zu erleichtern und die bestehenden Hilfsquellen des Landes nach Möglichkeit zu erschließen.

In diesem Stadium der Entwicklung, wo sich alles um die Regelung der ägyptischen Finanzwirtschaft drehte, machten sich die nachteiligen Einflüsse des Systems der Kapitulationen natürlich weniger fühlbar. Heute, wo die dringendsten Aufgaben in finanzieller Beziehung gelöst sind, hat Ägypten neue Bedürfnisse, ebenso bedeutend wie die finanziellen, aber auf anderm Gebiet liegend. Die Kapitulationen, das heißt kurz die staatsrechtliche Ausnahmestellung, die die stetig anwachsende Zahl der Fremden in Ägypten einnimmt, sind hier jetzt ein Haupthindernis für die Einführung notwendiger Reformen. Die Fragen, die heute im Vordergrund stehen, und die gelöst werden müssen, wenn dasselbe Tempo des Fortschritts innegehalten werden soll wie bisher, sind sozialer Natur und beziehen sich auf die sozialen und moralischen Bedürfnisse der ägyptischen Bevölkerung.

Auf Grund der Kapitulationen genießen die Fremden in Ägypten eine Anzahl von Freiheiten und Gerechtigkeiten, die den Eingebornen vorenthalten sind. Die Kapitulationen sind ihrer ursprünglichen Natur nach mehr Konzessionen an die fremden Bewohner der türkischen Besitzungen als Vertragsrechte.*)

Die ersten Kapitulationen reichen zurück bis in das fünfzehnte und das sechzehnte Jahrhundert und entspringen der Anschauung der türkischen Herrscher jener Zeit, daß die christlichen Herrscher nicht gleichberechtigt wären, daß man folglich nicht mit ihnen auf gleicher Stufe verhandeln könne.

Es bestand bei ihnen auch gar nicht die Absicht, sich gleiche Privilegien für ihre eignen Untertanen im Abendlande zu sichern. Der ursprüngliche Gedanke bei den Kapitulationen war der, den Christen den Aufenthalt in türkischen Ländern möglich zu machen, sie vor schlechter Behandlung zu schützen, der sie sonst als Fremdlinge und Andersgläubige ausgesetzt gewesen wären. Heute beschränken die Kapitulationen in ganz eigenartiger Weise die souveräne Macht des Sultans in seinen Besitzungen. In keinem türkischen Lande sind Kapitulationen in solchem Umfange gewährt worden wie in Ägypten. Lord Milner sagt sehr bezeichnend: *The omnipotent despots, who granted the first Capitulations, would have smiled at the thought, that the favours they were almost contemptuously conferring could ever become a serious source of weakness or embarrassment to their successors.* (Die allmächtigen Despoten, die die ersten Kapitulationen gewährten, würden über den Gedanken gelacht haben, daß die in fast geringschätziger Weise gewährten Privilegien jemals eine Quelle der Schwäche und der Verlegenheiten für ihre Nachfolger werden könnten.)

Die Gerechtigkeiten, die die Ausländer in Ägypten heute genießen, sind in der Hauptsache die folgenden:

1. Alle zivil- und handelsrechtlichen Streitigkeiten zwischen Europäern und Ägyptern oder zwischen Europäern verschiedner Nationalität, ferner alle Fälle,

*) Vgl. Lord Milner, *England in Egypt*, 10. Auflage, Seite 36 ff.

die sich auf Landfragen beziehen, sei es zwischen Ägyptern und Ausländern oder zwischen Ausländern derselben oder verschiedener Nationalität, werden vor die gemischten Gerichtshöfe (mixed courts) gebracht.

2. Alle Anklagen gegen Europäer wegen Verbrechen, ausgenommen eine beschränkte Anzahl von Fällen, die ausdrücklich der Jurisdiktion der gemischten Gerichtshöfe unterliegen, kommen vor die Konsulargerichtsbarkeit (consular courts), die die sich darauf beziehenden heimischen Strafgesetze zur Anwendung bringt oder im Falle der Nichtzuständigkeit den Fall der heimischen Gerichtsbarkeit überweist.

3. Keine Durchsuchung des Domizils eines Europäers, ausgenommen wenn sie durch einen solchen Fall bedingt wird, der innerhalb der Kompetenz der gemischten Gerichtshöfe liegt, darf ohne die vorhergehende Genehmigung des Konsularvertreters vorgenommen werden.

4. Keine direkten Steuern können den Europäern ohne die Genehmigung aller (sechzehn) Vertragsmächte auferlegt werden. *)

Vor allem ergibt sich auf legislativem Gebiet ein weiterer unhaltbarer Zustand aus dem unveränderten Weiterbestehn der Kapitulationen. Die Gesetzgebung nämlich, soweit sie sich auf die fremden Nationalitäten in Ägypten bezieht, wird bis jetzt auf diplomatischem Wege zustande gebracht, das heißt nicht weniger als fünfzehn einzelne Mächte besitzen das Recht des liberum veto bei jedem neuen Gesetzesvorschlag der Regierung. Damit sind die Reformen in der Gesetzgebung für Fremde, wie sie das Land so dringend bedarf, von vornherein so gut wie aussichtslos. Die Zustimmung aller ist in wichtigen Dingen selten zu erlangen, und selbst in weniger wichtigen Angelegenheiten ist der Geschäftsgang so langsam und schwierig, daß die ägyptische Regierung ihren Antrag meist fallen lassen muß, weil keine Aussicht besteht, zu einem Ergebnis zu gelangen.

Wenn man bedenkt, daß sich die fremde Bevölkerung Ägyptens zum allergrößten Teil aus Angehörigen der Völker zusammensetzt, die um das Mittelmeer wohnen, wie Griechen, Armenier, Juden usw. — nach dem Zensus von 1897 bestand sie zu 33,94 Prozent aus Griechen und nur zu 1,14 Prozent aus Deutschen —, so kann man sich vorstellen, welche fremden Bevölkerungselemente vor allem den Wunsch der Regierung nach zeitgemäßer Abänderung der Kapitulationen hervorgerufen haben. Es ist klar, daß es nicht gerade die verhältnismäßig geringe Zahl der Westeuropäer ist, deren Privilegien man den modernen Verhältnissen anpassen will. In seinem letzten Bericht sagt Lord Cromer, daß gerade die Zahl der fremden Elemente, für die man Gesetze braucht, in sehr raschem Steigen begriffen ist. Der neueste Jahresbericht über Ägypten bringt auch das Ergebnis der Zählung vom Jahre 1907, gibt aber

*) Lord Cromer, Report No. 1 (1907) on the finances, administration, and condition of Egypt and the Soudan.

leider nur das Gesamtergebnis: 11272000 Seelen. Die Einzelheiten sollen erst gegen Ende des Jahres folgen. Alle diese Rechte sind nicht nur auf sämtliche wirklichen Angehörigen fremder Nationalität ausgedehnt, sondern auch auf die, die dem Schutz der Fremden unterstellt oder naturalisiert sind. Die Kapitulationen sind die Magna Charta der Fremden in Ägypten, aber wenn sie früher ihren Zweck erfüllt haben, solange eben die Verhältnisse in Ägypten einen solchen weitgehenden Schutz der Europäer forderten, so können sie heute nicht ohne bedenkliche Nachteile für das Land fortbestehn.

Schon einmal, im Jahre 1876, wurde die bessere Klasse der Fremden der bestehenden Rechtsverhältnisse überdrüssig und ermöglichte es der Regierung (unter Nubar Pascha) nach unendlichen Streitigkeiten, die internationalen oder gemischten Gerichtshöfe ins Leben zu rufen.

Vor Schaffung dieser Einrichtung mußten alle Klagen gegen Fremde vor die Konsulargerichtsbarkheit gebracht werden, diese Gerichte waren aber häufig von einem nichts weniger als rechtlichen Geiste erfüllt. Die Einrichtung dieser Tribunale war ein Versuch, und ihr Fortbestand muß aller fünf Jahre von neuem durch die Signatarmächte genehmigt werden. Ohne Zweifel sind sie von großem Nutzen in Zivilprozessen, an denen Europäer beteiligt sind, da sie aber nicht mit den von Nubar Pascha beabsichtigten Gerechtfamen ausgerüstet wurden, indem nur Zivilklagen vor ihr Forum kamen, die Aburteilung in Strafsachen und Verbrechen aber weiter der Konsulargerichtsbarkheit verblieb, so stellen sie nur eine sehr unvollkommene Lösung der Frage dar.

Die fremden Nationalitäten in Ägypten haben nun als Hauptbedingung für die Abänderung der Kapitulationen die hingestellt, daß zugleich die zukünftigen Beziehungen der britischen Regierung zu Ägypten klarer definiert werden, als es bisher der Fall ist. Dieses ist verständlich.

England wäre längst in der Lage gewesen, dem unhaltbaren Zustande, der sich aus dem unveränderten Weiterbestehn der Kapitulationen ergibt, ein Ende zu machen, wenn es bei einer Gelegenheit nach der Besetzung im Jahre 1882 das Protektorat über Ägypten erklärt hätte. Heute ist es dazu wohl nicht mehr in der Lage, vornehmlich angesichts der nationalen Bewegung in Ägypten, die ihrerseits wieder die Folge des unter englischer Leitung erreichten Aufschwungs des Landes ist. Auch stehn die internationalen Abmachungen jetzt im Wege. England hatte das Land besetzt, um Ordnung herzustellen, es konnte angesichts der Schwäche Ägyptens und der gewaltigen Bedeutung des Suezkanals in handelspolitischer und strategischer Beziehung nicht zugeben, daß sich hier eine andre Großmacht festsetzte und damit das wichtigste Tor nach Asien beherrschte.

Nur unter dem Zwang der Verhältnisse ist es in Ägypten verblieben. Die Absicht, Ägypten zu anglisieren, hat nie bestanden, die Ägypter sollen allmählich zur Selbstregierung erzogen werden. Dieser Prozeß wird und muß

angefichts der sich nur sehr langsam ändernden Verhältnisse ein äußerst langwieriger sein, dessen Ende vorläufig nicht abzusehen ist, solange wird also auch die englische Besetzung Ägyptens dauern, mit dieser Tatsache muß man rechnen. Die Großmächte haben ihre Zustimmung zu der englischen Besetzung Ägyptens erteilt, indem sie dem englisch-französischen Abkommen von 1904 beitraten, dessen Artikel I besagt: „Die britische Regierung erklärt, daß sie nicht die Absicht hat, die politische Stellung Ägyptens zu ändern. Ihrerseits erklärt die Regierung der französischen Republik, daß sie die Tätigkeit Englands in diesem Lande weder durch die Forderung, daß die Dauer der britischen Besetzung des Landes festgesetzt werde, noch durch andre Maßnahmen hindern werde.“ Mit der Unterzeichnung dieses Vertrages sind also die Befürchtungen der Europäer, daß die englische Besetzung plötzlich aufhören könne, und daß damit der Bestand der Dinge gefährdet sei, grundlos.

Es würde nun zu weit führen, des nähern auf alle Verhältnisse einzugehen, die sich aus den Kapitulationen ergeben, einzelne Beispiele müssen genügen. Es können keine Angehörigen fremder Nationen ohne die Einwilligung der Mächte zu Kommunalsteuern herangezogen werden. Die Regierung des Landes ist gezwungen, den Städten Mittel für ihre lokalen Bedürfnisse aus Staatsgeldern vorzustrecken, weil diese außerstande sind, das Notwendige durch städtische Steuern aufzubringen. Die einzige direkte Steuer, die die Fremden entrichten, ist die Haussteuer. So bedurfte Kairo zum Beispiel für seine Ausgaben im Jahre 1906 249680 Pfund Sterling, während es selbst nur 110376 Pfund Sterling aufbrachte. In Anbetracht des wachsenden Reichtums der Städte ist eine Änderung zur Entlastung des Staates dringend geboten. Wenn das Legislative Council eine weitere Herabsetzung der Steuern empfahl, so konnte Lord Cromer mit Recht erwidern, daß es nicht die Höhe der Steuern sei, die auf dem Lande laste, sondern vielmehr die ungerechte Verteilung. An diesem Umstande tragen die Kapitulationen die Schuld. Im Juli 1907 trat die ägyptische Regierung an die fünfzehn Mächte, deren Einwilligung nötig ist, mit dem Ersuchen heran, ihre Zustimmung zu einer Erhöhung der Häusersteuer in Kairo von acht auf zehn Prozent der Jahresmiete zu erteilen. Dieser Zuschlag war als Beitrag der direkt interessierten Steuerzahler zu den Kosten der neuen Kanalisationsanlage gedacht. Bis jetzt hat man mit der Ausführung der Anlage noch nicht beginnen können, da die Einwilligung der französischen Regierung allein noch aussteht.

Sir Edwin Gorst führt weiter an, daß der Handel in alkoholischen Getränken fast ausschließlich in den Händen der Fremden liegt. Gesetze, die diesen Handel regeln, werden immer dringender nötig, aber die Einwilligung der Mächte ist auch hier notwendig.

Weiter bedarf Ägypten dringend eines Fabrikgesetzes, das die Kinderarbeit einschränkt usw. Die Berechtigung der Forderung nach Änderung der Kapitulationen wird von vielen Kennern des Landes rückhaltlos anerkannt.

Im Jahre 1903 gab ein Mitglied des Legislative Council der allgemeinen Stimmung Ausdruck, wenn er sagte: *Le régime des capitulations lie la main du gouvernement et l'empêche de procéder à des réformes multiples et variées que la situation économique du peuple et du pays réclame d'une façon impérieuse . . .* und weiter: *le régime des capitulations donne lieu à des fréquents abus, qu'il serait trop long d'énumérer!*

Lord Cromers Reformvorschläge gehen nicht von der britischen Regierung aus, sie stellen seine Ansicht dar. Einer Befürchtung begegnet er von vornherein, indem er erklärt, daß die Grundlagen der Kapitulationen vollständig unangetastet bleiben sollen.

Die wichtigsten Vorschläge sind die, die die Gesetzgebung für Europäer regeln. Der Gesetzgebende Rat (Legislative Council) und die Assembly sollen in alter Form bestehen bleiben, neben diesen beiden aber soll ein besondrer Internationaler Rat — International Council — geschaffen werden, der ganz aus Angehörigen der Mächte zusammengesetzt sein soll, die die Justizreformakte von 1876 unterzeichnet haben.

Die Gesetze für die fremde Bevölkerung Ägyptens sollen von der ägyptischen Regierung diesem Rat vorgelegt, und wenn sie hier durch Majoritätsbeschluß genehmigt sind, durch die ägyptische Regierung mit Einwilligung der britischen zur Ausführung gebracht werden, so, als wenn sie die Bestätigung der Signatarmächte erhalten hätten.

Hiermit würden die bei der ägyptischen Regierung akkreditierten Generalkonsuln als Justizbeamte ausgeschaltet und zu reinen Vertretern der Handelsinteressen ihres Landes gemacht werden. Dem Khedive wäre damit das Recht und die Möglichkeit, mit den fremden Mächten durch ihre diplomatischen Vertreter zu verkehren, genommen; er wäre in dieser Beziehung auf die Vermittlung des britischen Regierungsvertreters angewiesen.

Auch die „gemischten Gerichtshöfe“ sollen umgestaltet werden, d. h. eine Erweiterung ihrer Befugnisse und eine etwas andre Zusammensetzung erfahren. Ihr Charakter soll durchaus international bleiben, indem Angehörige der Signatarmächte als ständige Mitglieder gewählt werden.

Der Rechtsprechung sollen die europäischen Rechtsnormen, vornehmlich die der lateinischen Nationen, deren Angehörige das Hauptkontingent der Fremden in Ägypten stellen, zugrunde liegen. Die Konsulargerichtbarkeit würde wegfallen.

Diese Vorschläge sind als Programm anzusehen, das zur Diskussion gestellt wird, an dessen Einzelheiten aber nicht starr festgehalten werden soll, wenn andre annehmbare Vorschläge gemacht werden.

Man kann sich der Einsicht nicht verschließen, daß Reformen im Sinne Lord Cromers notwendig, und daß diese vielleicht schon zu lange hinausgeschoben worden sind. Unter heutigen Verhältnissen ist die ägyptische Regierung zu völliger Untätigkeit auf gesetzlichem Gebiete verdammt.

Bisher hat England seine herrschende Stellung in Ägypten zu keinerlei Sondervorteilen ausgenützt, dem Handel aller Nationen ist das aufblühende Land zu den gleichen Bedingungen geöffnet.

Lord Cromer hält aber noch aus einem andern Grunde die Zeit für eine Änderung in der Stellung der fremden Nationalitäten in Ägypten für gekommen. Auch Ägypten ist von einer nationalen Bewegung ergriffen worden. Angesichts der Fortschritte der Zivilisation und vor allem der europäischen Bildung in Ägypten ist diese nationale Bewegung verständlich. Wenn man aber bedenkt, daß europäische Ideen doch immerhin nur einen verhältnismäßig kleinen Kreis Gebildeter ergriffen haben, ist es schwer zu sagen, inwieweit die sogenannte Nationale Partei die wahren Wünsche der Masse verkörpert. Die Wünsche der Nationalen in politisch-administrativer Beziehung sind vollständig unklar. Ihnen schwebt eine Art von Unterhaus vor, das die Kontrolle über die Finanzen ausüben und dem das Ministerium verantwortlich sein soll. Solche Forderungen sind einfach unannehmbar, ihre Gewährung würde die ärgsten Übelstände des persönlichen Regiments, wie es unter Ismael bestand, wieder herbeiführen, und der abermalige Bankrott wäre sicher. Für lange Zeit wird Ägypten der Beratung durch europäische Beamte bedürfen.

Nichts liegt nun der englischen Regierung ferner, als die nationalen Bestrebungen zu ignorieren, andrerseits könnte nichts fehlerhafter sein, als ihnen in dieser ersten Sturm- und Drangperiode freien Lauf zu lassen. Ägypten befindet sich in der eigentümlichen Lage, daß es als orientalisches Land halb den Weg zur westlichen Zivilisation gemacht hat. Der erste Abschnitt seiner Entwicklung, wo es sich hauptsächlich um finanzielle und administrative Reformen handelte, ist vorüber; mehr und mehr wird es die Aufgabe, wie Lord Cromer sagt, nicht politische Institutionen auf einen Boden zu verpflanzen, der ihrem Gedeihen ungünstig ist, sondern auf sozialem Wege die westlichen modernen Anschauungen in bezug auf Moral und Sitten in das ägyptische Volksleben eindringen zu lassen. Auch Lord Cromers Ziel war nicht die Anglisierung, sondern am letzten Ende ein nationales, sich selbst regierendes Ägypten, er aber und sein Nachfolger wollen der Bewegung eine Richtung geben, die mehr Erfolg verspricht. Sie sind der Überzeugung, daß ein zu schaffendes nationales Ägypten alle Bewohner des Landes, ohne Rücksicht auf Rasse, Religion und Abkunft, umfassen muß.

Zur Durchführung dieser Pläne aber ist die Einwilligung und die Mitwirkung der europäischen Mächte notwendig, die Unterzeichner der verschiedenen Konventionen über Ägypten sind. Solange aber die Kapitulationen in ihrer jetzigen Form bestehen bleiben, werden nicht nur die eingebornen Ägypter und die an Zahl immer mehr zunehmenden fremden Nationalitäten in zwei getrennte Lager geteilt sein, sondern es kann auch keine weitgehende Gemeinsamkeit der Interessen zwischen den verschiedenen Europäerkolonien aufkommen.

Mehr als alles andre wird eine Änderung der Kapitulationen dazu beitragen, die Interessen der verschiedenen Gruppen auszugleichen, die heterogenen Bevölkerungsklassen zu verschmelzen und den wahren Grundstein zu einem nationalen Ägypten zu legen.

Mehr und mehr erkennen die großen Nationen, daß sie außerhalb Europas gemeinsam als Träger und Verbreiter der Kultur auftreten müssen. In der gegenseitigen Unterstützung dienen sie auch den eignen Interessen am meisten. Nur auf diese Weise kann Großes entstehen, können die entgegengesetzten, stetig wachsenden Kräfte überwunden werden.

W. Paschen



Das Deutschtum im Auslande

Von Dr. Ernst Schulze in Hamburg-Großborstel

1



Es ist dem Auslandsdeutschen häufig zum Vorwurf gemacht worden, daß er seine Nationalität ohne Kampf und ohne Treue aufgeben und sicherlich ist diese Anklage oft genug mit vollem Recht erhoben worden. Ein allgemeines Urteil allerdings würde — wie jedes Urteil, das Tausende und aber Tausende von Fällen umfassen soll — ungerecht sein. Denn der Deutsche, der unter schwierigen nationalen Verhältnissen im Auslande dennoch mit aller Kraft bestrebt ist, sein Volkstum zu bewahren und es auch seinen Kindern zu erhalten, wird es immer als schwere Mißachtung empfinden, wenn den Deutschen seines Landes — beispielsweise der Vereinigten Staaten — allgemein der Vorwurf gemacht wird, daß sie sich zu schnell amerikanisieren lassen. So rühmenswert das Festhalten vieler Deutscher im Auslande an ihrem Volkstum aber auch ist, so bleibt doch die Tatsache bestehen, daß in der Mehrzahl der Fälle schon in der zweiten Generation die Abwendung von deutscher Sprache und Art die Regel ist, und daß insofern das traurige Wort vom deutschen „Völkerdünger“ zu Recht besteht.

Die kulturgeschichtlichen Gründe dieser Erscheinung sind in den mannigfachen Tatsachen gesucht worden. Vollkommen geklärt scheinen mir die tiefsten Ursachen noch nicht zu sein, zumal da ja die Wissenschaft der Psychologie der Massen und Völker erst in den Anfängen steht. Aber auch bevor diese Ursachen völlig bloßgelegt sind, haben wir doch die Pflicht und Schuldigkeit, praktisch alles zu tun, was in unsern Kräften steht, um das Deutschtum im Auslande vor der Gefahr zu bewahren, seine Sprache und Art und den geistigen Zusammenhang mit dem Mutterlande allzusehnell zu verlieren. Alle Bestrebungen, die auf solche Abwehrmaßregeln hinzielen, verdienen die eifrigste